

Bedingungen für die Waisenrenten-Zusatzversicherung (Tarif WZ10)

Druck-Nr. pm 2504 – 01.2014

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dieser Zusatzversicherung ergänzen Sie Ihren Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung. Die damit verbundene Erweiterung unseres Vertragsverhältnisses ist in den nachfolgenden Bedingungen geregelt.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Die Waisenrenten-Zusatzversicherung ergänzt die als Hauptversicherung abgeschlossene Rentenversicherung (Altersrente). Versicherter im Sinne dieser Bedingungen ist derjenige, auf dessen Leben die Hauptversicherung abgeschlossen ist. Mitversicherte Kinder, an die nach dem Tod des Versicherten eine Waisenrente gezahlt werden soll, sind die leiblichen Kinder des Versicherten und die diesen seit mindestens sechs Monaten vor dem Todestag des Versicherten rechtlich gleichgestellten Kinder.

(2) Die Waisenrente zahlen wir, wenn der Versicherte stirbt und noch nicht das Lebensalter des Kindes erreicht ist, das als Schlussalter für den Waisenrentenbezug vereinbart worden ist.

(3) Eine Waisenrente zahlen wir zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Altersrente vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod des Versicherten folgt. Bei Tod des Versicherten vor Altersrentenbeginn, zahlen wir für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum ersten Fälligkeitstermin der Waisenrente eine anteilige Waisenrente.

(4) Eine Waisenrente zahlen wir bis zum letzten Fälligkeitstermin, der vor Erreichen des Lebensalters des Kindes liegt, das als Schlussalter für den Waisenrentenbezug vereinbart worden ist.

§ 2 Was geschieht, wenn ein Kind stirbt?

Der Anspruch eines mitversicherten Kindes auf Waisenrente erlischt mit seinem Tod.

§ 3 Welche Besonderheiten gelten für die Überschussbeteiligung Ihrer Zusatzversicherung?

(1) Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Dafür gelten die Regelungen zur Überschussbeteiligung in den Allgemeinen Bedingungen Ihrer Hauptversicherung. Nachfolgend erläutern wir Ihnen die Besonderheiten der Überschussbeteiligung dieser Zusatzversicherung.

(2) Wichtigster Einflussfaktor für die Höhe der Überschussbeteiligung ist vor Zahlung der Waisenrente die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die Aufwendungen für das Todesfallrisiko und die Kosten sich günstiger entwickeln als bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegt.

(3) Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt bei Tod des Versicherten oder vorzeitiger Beendigung des Vertrags durch Kündigung vor Beginn der Altersrente, spätestens bei Altersrentenbeginn bzw. bei Wahl der einmaligen Kapitalzahlung. Die Verwendung des fälligen Betrags wird in den Absätzen 5 und 6 beschrieben.

Den Anteil Ihres Vertrags an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven (Beteiligungsprozentsatz) ermitteln wir einmal jährlich zum Ende eines Kalenderjahrs.

Die Höhe Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich aus dem gesetzlich festgelegten Anteil¹ der verteilungsfähigen Bewertungsreserven multipliziert mit dem für Ihren Vertrag ermittelten Beteiligungsprozentsatz (aktueller Beteiligungswert).

¹ Die derzeitige Fassung des VVG sieht einen gesetzlich festgelegten Anteil der verteilungsfähigen Bewertungsreserven von 50 % vor (siehe § 153 Absatz 3 VVG).

Da in der Waisenrenten-Zusatzversicherung keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung stehen, um Kapital zu bilden, entstehen keine oder nur geringfügige Bewertungsreserven. Aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven kann der aktuelle Beteiligungswert höher oder niedriger ausfallen oder sogar ganz entfallen. Auch aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Während der Altersrenten- oder Waisenrentenbezugszeit erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven jährlich im Rahmen der Überschussbeteiligung durch eine Erhöhung des Zinsüberschussanteils. Der zusätzliche Überschussanteil wird jährlich neu ermittelt und im Geschäftsbericht ausgewiesen. Dieser Satz kann aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven höher oder niedriger ausfallen oder sogar ganz entfallen.

(4) Die Waisenrenten-Zusatzversicherung ist gesondert am Überschuss beteiligt. Sie gehört demselben Gewinnverband und derselben Bestandsgruppe an wie die Hauptversicherung (siehe Ziffer II der Tarifbestimmungen). Jede einzelne bestehende Zusatzversicherung innerhalb des Gewinnverbands erhält Anteile an den Überschüssen dieser Bestandsgruppe. Ihre Zusatzversicherung erhält zu Beginn eines jeden Versicherungsjahrs, frühestens zu Beginn des zweiten Versicherungsjahrs, einen jährlichen Überschussanteil.

(5) Die jährlichen Überschussanteile für diese Zusatzversicherung werden – sofern nicht anders beantragt – für die Überschussverwendungsart verwendet, die für die Hauptversicherung vereinbart ist. Das Verhältnis von Altersrente und Waisenrente bleibt dabei gleich. Die in Ziffer II der Tarifbestimmungen enthaltenen Erläuterungen zu den einzelnen Überschussverwendungsarten gelten analog auch für die Waisenrenten-Zusatzversicherung. Eine Rentengarantiezeit gilt allerdings für die Überschussleistungen der Zusatzversicherung nicht.

Ist für die Hauptversicherung vor Altersrentenbeginn die Überschussverwendungsart "Investmentfonds" vereinbart und für diese Zusatzversicherung Einrechnung in die Hauptversicherung, werden die jährlichen Überschussanteile ebenfalls zum Kauf von Fondsanteilen verwendet.

Bei Altersrentenbeginn werden der Schlussüberschussanteil der Hauptversicherung, der Beteiligungswert an den Bewertungsreserven (siehe Ziffer II der Tarifbestimmungen) und – sofern die Überschussverwendungsarten "Investmentfonds" oder "verzinliche Ansammlung" vereinbart wurden – auch diese Guthaben zur Erhöhung der Alters- und Waisenrente verwendet. Auch hier bleibt das Verhältnis von Altersrente und Waisenrente gleich.

Stirbt der Versicherte vor Altersrentenbeginn, wird der Beteiligungswert an den Bewertungsreserven der Waisenrente und ggf. das bei der Überschussverwendungsart "verzinliche Ansammlung" vorhandene Guthaben der Waisenrente für die Erhöhung der Waisenrente verwendet.

(6) Abweichend von Absatz 5 können bei der Auswahl der Überschussverwendungsart "Rentenzuwachs" bei der Hauptversicherung vor Altersrentenbeginn die jährlichen Überschussanteile dieser Zusatzversicherung alternativ zur Einrechnung in die Hauptversicherung verwendet werden. Sie erhöhen dann ausschließlich die Überschussleistungen der Hauptversicherung.

Bei Altersrentenbeginn werden der Schlussüberschussanteil der Hauptversicherung und der Beteiligungswert an den Bewertungsreserven ebenfalls ausschließlich zur Erhöhung der Altersrente verwendet.

(7) Ist für die Hauptversicherung nach Altersrentenbeginn die Überschussverwendungsart "Bonusrente" oder "wachsende Bonusrente" vereinbart, werden die jährlichen Überschussanteile für diese Zusatzversicherung für einen Rentenzuwachs verwendet. Die in Ziffer II der Tarifbestimmungen

enthaltenen Erläuterungen zum Rentenzuwachs gelten analog auch für diese Zusatzversicherung.

§ 4 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

(1) Die Waisenrenten-Zusatzversicherung bildet mit der Hauptversicherung eine Einheit; sie kann ohne diese nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung aus anderen Gründen als durch den Tod des Versicherten endet, erlischt auch die Zusatzversicherung.

(2) Eine Waisenrenten-Zusatzversicherung kann stets nur in Verbindung mit der Hauptversicherung ganz oder teilweise gekündigt werden. In diesem Fall setzen wir die versicherte Waisenrente ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Waisenrente herab, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, errechnet wird. Der aus Ihrer Zusatzversicherung für die Bildung der beitragsfreien Waisenrente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um rückständige Beiträge. Eine Stornogebühr wird nicht erhoben. Das Verhältnis von beitragsfreier Alters- und Waisenrente bleibt dabei unverändert. Wenn die nach der Kündigung verbleibende jährliche Waisenrente den Mindestbetrag von 120 EUR nicht erreicht, wird das Deckungskapital² der Zusatzversicherung zur Erhöhung der beitragsfreien Rente aus der Hauptversicherung verwendet (siehe § 10 Absatz 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung).

² Das Deckungskapital wird unter Einrechnung von Zinsen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aus den Beiträgen gebildet. Dabei werden zunächst die für Kosten und Todesfallrisiko erforderlichen Beiträge abgezogen.

Bei einer vollständigen Kündigung des Tarifs RV25 wird aus dem Deckungskapital der Zusatzversicherung eine beitragsfreie Alters- und Waisenrente gebildet. Dabei bleibt das Verhältnis dieser Renten unverändert. Wenn die nach der Kündigung verbleibende jährliche Altersrente den Mindestbetrag von 600 EUR nicht erreicht, erhalten Sie das Deckungskapital der Zusatzversicherung. Wenn die verbleibende jährliche Waisenrente den Mindestbetrag von 120 EUR nicht erreicht, wird das Deckungskapital der Zusatzversicherung für eine beitragsfreie Altersrente verwendet.

(3) Eine Waisenrenten-Zusatzversicherung kann stets nur in Verbindung mit der Hauptversicherung ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit werden. In diesem Fall wandelt sich auch die Zusatzversicherung ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Waisenrente um, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Zeitpunkt der Beitragsfreistellung errechnet wird. Der aus Ihrer Zusatzversicherung für die Bildung der beitragsfreien Waisenrente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um rückständige Beiträge. Eine Stornogebühr wird nicht erhoben. Das Verhältnis zwischen Alters- und Waisenrente bleibt dabei unverändert. Wenn die nach der Beitragsfreistellung verbleibende jährliche Waisenrente den Mindestbetrag von 120 EUR nicht erreicht, wird das Deckungskapital der Zusatzversicherung zur Erhöhung der beitragsfreien Rente aus der Hauptversicherung verwendet (siehe § 10 Absatz 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung).

(4) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel